



# **Anschluss- und Benutzungszwang in der Fernwärmeversorgung**

## **Einleitung:**

Im Rahmen der Energieversorgung befand sich die Fernwärme schon immer im Wettbewerb mit Gas, Heizöl und auch Strom.

Jedoch weist die Fernwärme gegenüber den anderen Energiearten unbestreitbar Vorteile auf. Innerhalb ihrer energiepolitischen Zuständigkeit haben die Gemeinden die Möglichkeit, Fernwärme einzusetzen. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten.

## **Rechtsrahmen:**

### ***Erlass einer Gemeindegatzung***

Die Gemeinden können eine Satzung zur Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs erlassen, wenn dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die Rechtsgrundlagen für den Erlass einer solchen Satzung sind in den Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer enthalten. Ein öffentliches Bedürfnis kann in den Gründen des „Gemeinwohls“, der „Volksgesundheit“ oder der Luftreinhaltung liegen.

Vor Erlass einer Satzung muss die Gemeinde umfassend das für und Wider einer solchen Regelung abwägen. Die historische Entwicklung zeigt, dass die Anforderungen für eine Einführung des Anschluss- und Benutzungszwanges teilweise gelockert wurden und nur noch an das Erfordernis des „Gemeinwohls“ gebunden sind.

Eine entsprechende gemeindliche Regelung wird dann gebilligt, wenn das betreffende Gebiet entweder in einem Ballungsraum liegt, zu einer Großstadt gehört, eine hohe Besiedlungsdichte aufweist oder es sich um ein Kurbad handelt. Entscheidet sich eine Gemeinde jedoch, die Fernwärme auf diese Weise zu fördern, führt dies nicht nur zu einer Anschluss- und Versorgungspflicht der Gemeinde, sondern auch zu einer Monopolstellung, welche mit einer entsprechend kritischen Prüfung der Preise nach dem GWB einhergeht.

### ***Verbrennungsverbot nach § 9 Nr. 23 BauGB***

Eine Gemeinde kann die Fernwärme auch dadurch einsetzen, dass sie im Bebauungsplan gemäß § 9 Nr. 23 BauGB ein Verbrennungsverbot erlässt. Damit kann die Gemeinde regeln, dass in ausgewiesenen Gebieten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe (z. B. Öl) nur beschränkt verwendet werden dürfen (Verbrennungsverbote).

Solche Verbrennungsverbote können für besonders sensible Gebiete wie Kurorte oder Naherholungsgebiete auch auf landesgesetzlicher Grundlage (Landesbauordnungen) angeordnet werden.

Weiterhin erlaubt § 49 III BImSchG den Bundesländern eigene Landesemissionschutz-Vorschriften zu erlassen. Danach darf die Landesregierung durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass bestimmte Anlagen nicht betrieben werden dürfen oder bestimmte Brennstoffe nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden dürfen, sofern wenigstens eine abstrakte Gefahr für die Umwelt vorliegt.

### ***Privatrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang***

Außerdem kann die Gemeinde privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern treffen. Darin kann sie eine langfristige Verpflichtung festlegen, die betreffenden Grundstücke an die Fernwärmeversorgung anzuschließen und ausschließlich mit Fernwärme zu versorgen. Solche Vereinbarungen können durch Dienstbarkeiten im Grundbuch abgesichert werden, womit sie auch beim Wechsel des Grundstückseigentümers erhalten bleiben. Sie finden sich häufig im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gemeindegrundstücken an Bauherren.

In seinem Urteil vom 9. Juli 2002 (so genanntes „Börnsen-Urteil“) hat der BGH in einer solchen kaufvertraglichen Vereinbarung eine nicht zu beanstandende Form privatwirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden gesehen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung mit einem Verbrennungsverbot gemäß § 9 Nr. 23 BauGB verbunden ist, liegt darin nach Ansicht des BGH kein Missbrauch hoheitlicher Befugnisse. Vielmehr ist es angemessen, dass die Gemeinde eine Wärmeversorgung zur Verfügung stellt, wenn sie schon Verbrennungsverbote verhängt.

Die Maßnahmen sind laut BGH auch nicht kartellrechtswidrig, da der relevante Markt durch den Markt für Baugrundstücke gebildet wird. Dieser Markt ist keineswegs auf das Fernwärmeversorgungsgebiet zu beschränken, sondern umfasst auch die Nachbargemeinden.

## **Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten**

Die AGFW hat rund 500 Unternehmen angeschrieben, welche laut Statistik Wärme verkaufen und diese zum Anschluss- und Benutzungszwang befragt.

In die Auswertung gingen die Angaben von mehr als 350 Unternehmen ein, die etwa 70% des gesamten Fernwärmemarktes in Deutschland repräsentieren.

Durch den Verbundcharakter im Verteilnetz der Fernwärme erscheint der Anteil der Netze in denen ABZ ausgewiesen wird mit 40 % ziemlich hoch. Betroffen sind jedoch oftmals nur kleine Teile am Rande des Verteilnetzes. Diese Aussage wird durch die Betrachtung der Absatzmengen bestätigt. Knapp 12 % des gesamten Fernwärmeabsatzes stammt aus Gebieten mit ABZ.

Am häufigsten wird der ABZ mittels der Gemeindeordnung angewendet. Besonders in den großen Neubauvierteln in den neuen Bundesländern hat die Versorgung mit Fernwärme den Vorrang gegenüber anderen herkömmlichen Energieträgern. Unbeschadet hiervon bleibt die Gültigkeit des EEG.

In ländlichen Gegenden und in Naturschutzgebieten werden teilweise auch privatrechtliche Vereinbarungen getroffen.

Mit rund 1 % vom Gesamtabsatz ist das Verbrennungsverbot von untergeordneter Bedeutung und kommt eigentlich nur in stark belasteten Gebieten oder Luftkurorten zur Anwendung.

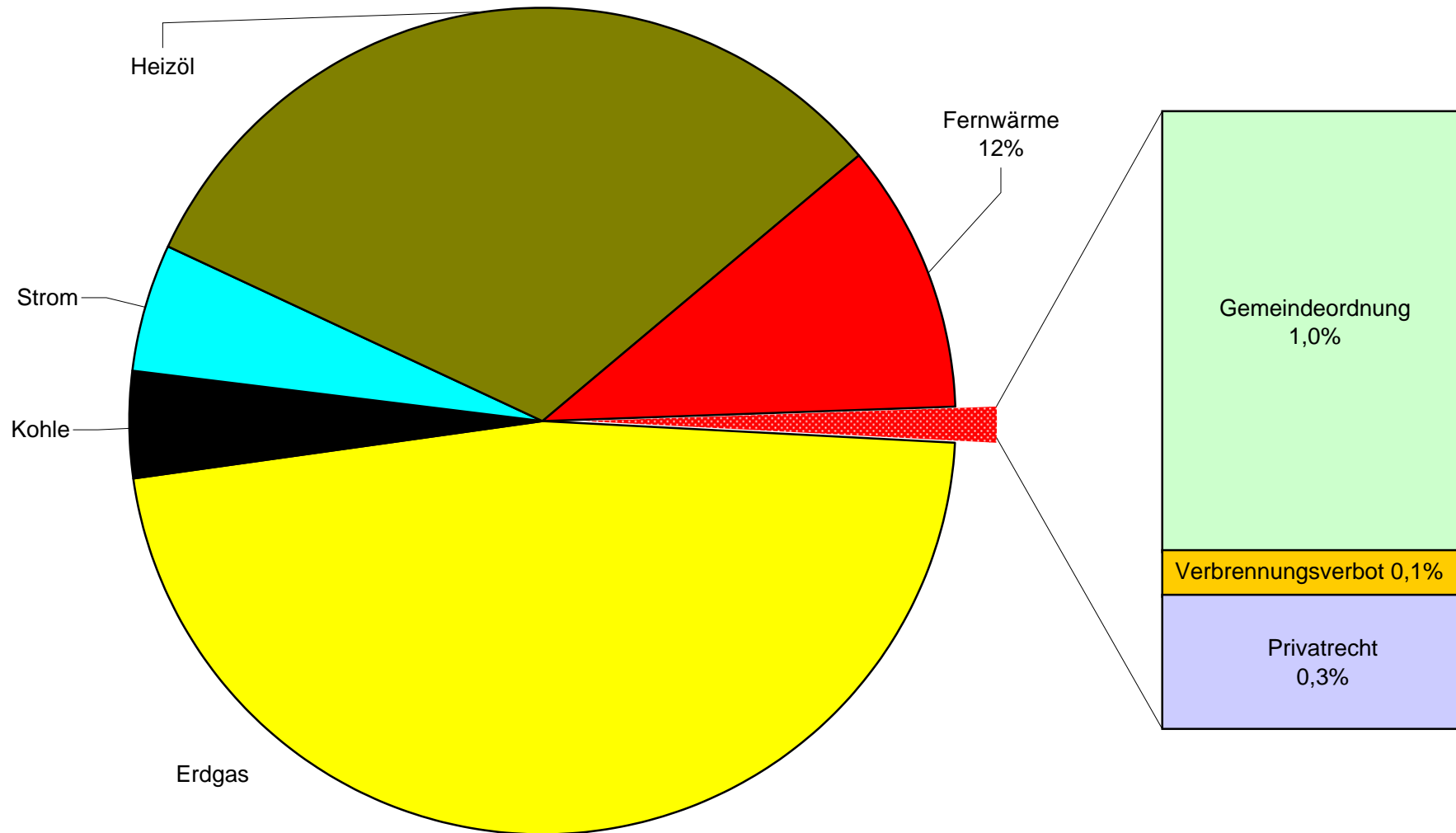
## **Schlussbemerkung**

Die Auswertung ergab, dass trotz rechtlicher Möglichkeiten, sehr behutsam mit dem Instrument des Anschluss- und Benutzungszwanges umgegangen wird.

Am sinnvollsten wird der Vergleich mit dem gesamten Wärmemarkt. Der Anteil des Wärmebedarfs aus Gebieten mit ABZ beträgt hier 1,4 %. Das ist nur ein Viertel des Wärmebedarfs, der z.B. aus elektrischer Direktheizung gedeckt wird. Auch die Ofenheizung mit Kohle ist noch dreimal höher.

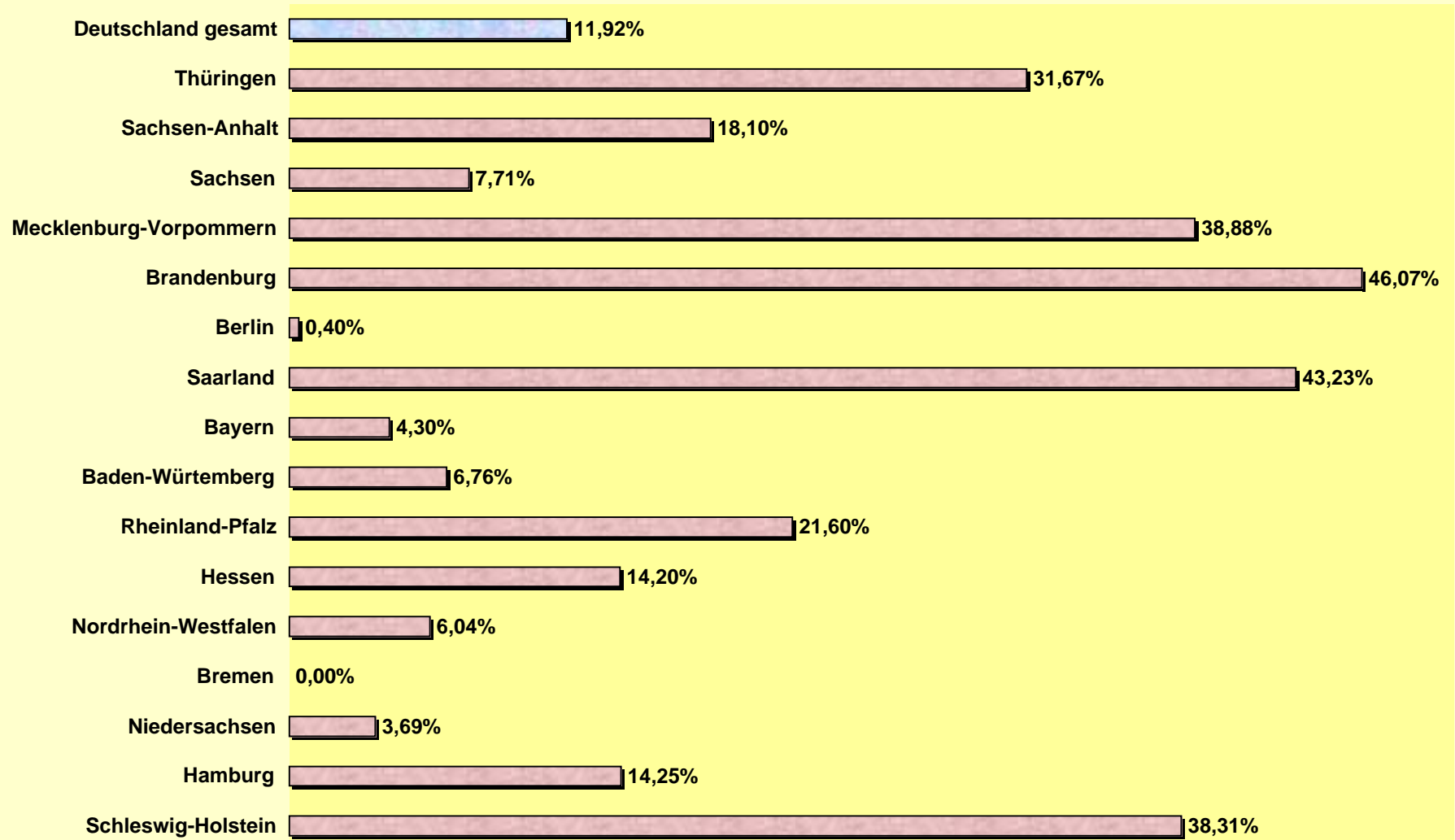
# Der Wärmemarkt in Deutschland (Quelle: AG Energiebilanzen)

## Anteile der Fernwärme mit ABZ am gesamten Wärmemarkt



Gas
  Kohle
  Strom
  Öl
  Fernwärme
  Gemeindeordnung
  Verbrennungsverbot
  Privatrecht

## Anteil des ABZ am gesamten FERNWÄRMEMARKT nach Bundesländern



## Anteile der Arten von ABZ (im Verhältnis zum gesamten Fernwärmeabsatz)

